

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über den Gießen-Pass**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über den Gießen-Pass vom 09.09.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2012, wird wie folgt geändert:

1.) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

2.) In § 2 Abs. 1 wird als neue Nr. 5 eingefügt:
„5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,“

3.) In § 2 Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 5 bis 9 zu Nr. 6 bis 10.

4.) Im neuen § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c wird nach dem Wort „Elternhauses“ das Wort „nach“ eingefügt.

5.) In § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz werden die Angabe „in den Fällen der Nr. 7, 8 und 9“ durch die Angabe „in den Fällen der Nr. 8, 9 und 10“ und die Angabe „in den Fällen der Nr. 9“ durch die Angabe „in den Fällen der Nr. 10“ ersetzt.

6.) In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

7.) § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden folgende Fahrkarten für den Öffentlichen Personennahverkehr angeboten:

1. Hessenpass mobil für einen Preis von 20,00 Euro im Monat,

2. Monatskarten für Erwachsene sowie für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501) für einen Preis von 18,00 Euro,
 3. Wochenkarten für Erwachsene sowie für Schüler und Auszubildende (nicht übertragbar) mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim (RMV-Tarifgebiet 1501) für einen Preis von 6,00 Euro.
- (2) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann,
1. für Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG mit Ausnahme von Einzelkarten für die Freibäder,
 2. für Kurse und Vorträge der Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen mit Ausnahme der Zuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten,
 3. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch für Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,
 4. für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Schulträgerschaft der Universitätsstadt Gießen.
- (3) Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 80 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann, für Gruppen-Kinderschwimmkurse der Stadtwerke Gießen AG sowie gemeinnütziger Organisationen des Schwimmsports mit qualifizierten Trainern und Sitz in Gießen zur Erlangung des Seepferdchen-Abzeichens.“

8.) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Personalausweis oder dem Reisepass“ durch die Worte „einem amtlichen Lichtbildausweis“ ersetzt.

9.) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Voraussetzunge“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den 22.12.2023

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Arman
Stadtrat